

R E G L E M E N T

**ÜBER DAS UNBESCHRÄNKTE PARKIEREN
IN BLAUEN ZONEN
DER GEMEINDE MUTTENZ**

vom 20. Juni 2000

(Fassung: 18. Juni 2015)

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung von Muttenz beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes in der Fassung vom 12.6.1995:

A Zweck

§ 1 ZEITLICHE BESCHRÄNKUNG DES PARKIERENS IN BESTIMMTEN ZONEN

Zum Schutz von Anwohnern und Anwohnerinnen und gleichermassen Betroffenen vor Verkehrsimmissionen kann das Parkieren in bestimmten Zonen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften (z.B. Blaue Zone) zeitlich beschränkt werden.

§ 2 PARKIERUNGSBEWILLIGUNG AN BERECHTIGTE

Berechtigte nach den §§ 5-7 dieses Reglements erhalten eine Parkierungsbewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parkieren (gesteigerter Gemeingebrauch) an den hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten.

B Gebiete

§ 3 FESTLEGUNG DER GEBIETE

Der Gemeinderat legt in einer Verordnung die Gebiete fest, in welchen das unbeschränkte Parkieren in blauen Zonen ermöglicht werden soll.

§ 4 ÄNDERUNG DER GEBIETSGRENZEN

Der Gemeinderat kann die Gebietsgrenzen verändern. Die Verordnung ist entsprechend anzupassen.

C Berechtigte

§ 5 ANWOHNER UND ANWOHNERINNEN

Angemeldete Anwohner und Anwohnerinnen erhalten für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse eingetragenen leichten Motorwagen eine Parkierungsbewilligung, sofern dieser im Gebiet Standort hat.

§ 6 GESCHÄFTSBETRIEB

Geschäftsbetriebe erhalten für jeden auf ihren Namen eingelösten leichten Motorwagen eine Parkierungsbewilligung, sofern dieser im Gebiet Standort hat.

§ 7 ANDERE GLEICHERMASSEN BETROFFENE

Anderen von dieser Parkierungsbeschränkung gleichermassen Betroffenen kann für einen leichten Motorwagen ebenfalls eine Parkierungsbewilligung erteilt werden.

D Anzahl Bewilligungen

§ 8 BESCHRÄNKUNG

In besonderen Fällen kann die Anzahl der Parkierungsbewilligungen beschränkt werden.

E Geltungsbereich

§ 9 ZEITLICH

- ¹ Die Parkierungsbewilligung berechtigt, das in der Bewilligung bezeichnete Fahrzeug an hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten während unbeschränkter Zeit stehen zu lassen.
- ² Die Bewilligung enthebt nicht von der Pflicht, temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen, z.B. infolge Bauarbeiten, zu beachten.

§ 10 RÄUMLICH

- ¹ Die Parkierungsbewilligung gilt für die Blaue Zone des bezeichneten Gebiets in der Gemeinde Muttenz.
- ² Die Parkierungsbewilligung berechtigt ausschliesslich in denjenigen Blauen Zonen zum unbeschränkten Parkieren, wo es mit einer Zusatztafel "Mit Parkkarte unbeschränkt" speziell signalisiert ist.
- ³ Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

F Gültigkeitsdauer

§ 11 GÜLTIGKEITSDAUER

- ¹ Eine Parkierungsbewilligung wird in der Regel für die Dauer eines Kalenderjahrs erteilt.
- ² In besonderen Fällen kann eine Bewilligung für eine kürzere Dauer erteilt werden. Die Minimaldauer beträgt einen Monat.

G Parkkarte

§ 12 PARKKARTE

- ¹ Als Parkierungsbewilligung wird eine Parkkarte abgegeben, die zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel dient.
- ² Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, wenn das Dauerparkieren in der entsprechenden Zone beansprucht wird.

H Verfahren

§ 13 ERTEILUNG DER PARKIERUNGSBEWILLIGUNG

- ¹ Eine Parkierungsbewilligung wird erteilt, sofern die Voraussetzungen gemäss den §§ 5-7 dieses Reglements erfüllt sind. Es ist die Pflicht des Bewilligungsnehmers, seine Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.
- ² Die Bewilligung ist in der Regel jährlich zu erneuern.
- ³ Die Bewilligung wird durch die Ortspolizei der Gemeinde erteilt.

§ 14 RECHTSMITTEL

Gegen Bewilligungsentscheide der Ortspolizei, die sich auf dieses Reglement stützen, kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

I Änderungen der Voraussetzungen

§ 15 ÄNDERUNGEN DER VORAUSSETZUNGEN

Änderungen oder auf der Bewilligung vermerkten Tatsachen sind innert 14 Tagen der ausstellenden Behörde zu melden.

J Entzug der Bewilligung

§ 16 ENTZUG DER BEWILLIGUNG

Bewilligungen können für eine bestimmte Zeit oder dauernd entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde.

K Gebühren

§ 17 GEBÜHREN

¹ Bei erstmaliger Ausstellung der Parkkarte wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr von CHF 30.-- erhoben. ¹⁾

² Die Ausführungsbestimmungen werden in der Verordnung festgelegt. ¹⁾

³ Während Versuchsperioden werden keine Gebühren erhoben.

L Schlussbestimmungen

§ 18 VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

¹ Der Gemeinderat regelt die Vollzugsbedingungen und Gebühren in einer Verordnung.

² Während Versuchsperioden werden keine Gebühren erhoben.

§ 19 STRAFBESTIMMUNGEN

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gegen Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglements erlassen werden, werden vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 1'000.-- bestraft.

2. Das Verfahren richtet sich nach § 29 ff. des Verwaltungs- und Organisationsreglements. 2)

§ 20 INKRAFTSETZUNG

Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft auf den 1.1.2001 in Kraft.

Muttenz, 20. Juni 2000

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Verwalter

Eros Toscanelli

Urs Girod

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 20.6.2000, in Kraft ab 1.1.2001. Genehmigt von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion Basel-Landschaft am 21.8.2000.

- 1) *Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 13.12.2011, in Kraft ab 1.1.2012. Genehmigt von der Sicherheitsdirektion BL am 9.2.2012.*
- 2) *Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 18.6.2015, in Kraft ab 1.8.2015. Genehmigt von der Sicherheitsdirektion BL am 25.8.2015.*